

**Achtung: Die neue Betriebssicherheits-Verordnung ist in Kraft getreten!**

# Wartungsempfehlungen der VmA

Die Wartung wird in der Betriebsdokumentation aufgeführt, die jedem Aufzug beizugeben ist. Die Durchführung der Wartung richtet sich nach Art und Bauweise der Aufzugsanlage und deren Nutzung. Die Erfordernis der Wartungen wird von der Montagefirma festgelegt und dem verantwortlichen Betreiber empfohlen; sie wird in der Regel mit dem Betreiber abgestimmt. Es gibt Erfahrungssätze, die den Ausführungen zugrunde gelegt werden.

Die Bewertungsskala nach anerkannten Erfahrungssätzen weist aus für:

- 1. hochfrequentierte Personenaufzüge,**  
z.B. in Krankenhäuser mit Akut- bzw. Operationsbetrieb  
oder bei Fahrtenzahl > 200 000 / Monat  
1-monatlicher W.-Abstand
- 2. stärker frequentierte Personenaufzüge,**  
(z.B. viel genutzte Personenaufzüge, insbes. ab 7 Haltestellen oder mit Besonderheiten wie Übereck-Türen, Glaskabine oder Glastüren, Geschwindigkeit > 1,2 m/sek. oder Fahrtenzahl > 20 000 / Monat, resp. Lastenaufzüge ab 2 500 kg  
2-monatlicher W.-Abstand
- 3. normale Personenaufzüge,**  
z.B. 4 - 6 Haltestellen oder Regelfall bei Behörden- und Verwaltungsgebäuden oder Fahrtenzahl bis 6 000 / Monat, resp. Lastenaufzüge < 2 500 kg  
3-monatlicher W.-Abstand
- 4. gering frequentierte Personenaufzüge,**  
z.B. Privathäuser bis 4 Haltestellen oder Fahrtenzahl bis 3 000 / Monat resp. Aktenaufzüge u.ä.  
6-monatlicher W.-Abstand

Besonderheiten der Aufzugsanlagen, insbesondere Qualität, Zustand und Gestaltung können eine Abweichung zu o.g. Erfahrungswerte begründen.

Wird die Erfordernis der in der Betriebsdokumentation empfohlenen Wartungen unterschritten, so entfällt für den Montagebetrieb die Verantwortung für den sicheren Betrieb. Der Montagebetrieb wird gleichzeitig von der Produkt- und Produzentenhaftung freigestellt, die in diesen Fällen auf den Betreiber übergeht.

**Für ältere Anlagen,** die noch nach den „Technischen Regeln für Aufzüge (TRA)“ errichtet wurden, waren die explizit nach der ARL und EN genannten Wartungspflichten nicht aufgeführt. Allerdings wurde seinerzeit im Rahmen von Wiederholungsprüfungen von den Überwachungsbehörden auf den Bestand eines Wartungsvertrages geachtet. I.d.R. wurde bei fehlendem Wartungsvertrag dies beanstandet.

**Ihre Aufzugs-Fachfirma**

Innovationen verwirklichen und die Zukunft gemeinsam gestalten!